

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 5 (1913)  
**Heft:** 9

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Gewerkschaftliche Rundschau

für die Schweiz

Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes

Erscheint monatlich einmal

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Kapellenstrasse 6, Bern

Abonnement jährlich 3 Fr.

## INHALT:

	Seite
1. <i>Glossen zum schweizerischen Gewerkschaftskongress</i> . . . . .	161
2. <i>Richtigstellung</i> . . . . .	164
3. <i>Outsiders</i> . . . . .	165
4. <i>Das Streikrecht für Gemeinde- und Staatsarbeiter</i> . . . . .	166
5. <i>Das Malerelend</i> . . . . .	168
6. <i>Die Macht des Geldes oder das Geld als Machtmittel</i> . . . . .	169

	Seite
7. <i>Arbeitszeitverkürzung und Nationalreichtum</i> . . . . .	170
8. <i>Kongresse und Konferenzen</i> . . . . .	172
9. <i>Internationale Gewerkschaftsbewegung</i> . . . . .	173
10. <i>Schweizerischer Grülliturnverband</i> . . . . .	179
11. <i>Verschiedenes</i> . . . . .	179
12. <i>Literatur</i> . . . . .	180

## Glossen zum schweizerischen Gewerkschaftskongress.

Nachdem die Arbeiterblätter fast ausnahmslos und zudem ein Teil der bürgerlichen Tageszeitungen über den vom 13. bis 15. September in Zürich abgehaltenen Kongress des Gewerkschaftsbundes berichtet haben, sehen wir von einem Spezialbericht an dieser Stelle ab.

Das in den nächsten Tagen erscheinende steno-graphisch aufgenommene Protokoll wird alles das enthalten, was den bisher veröffentlichten Berichten etwa fehlte.

Es wird uns jedoch gestattet sein, über Vorbereitung, Durchführung und Verlauf des Kongresses ein paar Bemerkungen hier anzubringen.

In der « Schweiz. Holzarbeiter-Zeitung » ist die Vorbereitung des Kongresses in dem Sinne kritisiert worden, dass man gegenüber dem Bundeskomitee den Vorwurf erhob, es seien Anträge zum Kongress, Leitsätze und Resolutionen, die von den Referenten zu den einzelnen Fragen eingereicht wurden, den Kongressdelegierten zu spät bekanntgegeben worden.

Der Vorwurf ist zwar berechtigt, aber an die falsche Adresse gerichtet. Die Leitsätze der Referenten sind mit wenigen Ausnahmen dem Bundeskomitee selber erst kurz vor Beginn des Kongresses bekanntgegeben worden. Ausserdem besteht eine unbedingte Verpflichtung für Referenten, ihre Thesen vor dem Kongress bekanntzugeben, nicht. Jedenfalls kann das Bundeskomitee nicht mehr tun, als um die Bekanntgabe bitten.

Was ferner Anträge und Resolutionen anbetrifft, so haben wir die Anträge der Holzarbeiter erst wenige Tage vor Beginn des Kongresses erhalten, die Resolution zum Generalstreik ist uns sogar erst während des Kongresses übermittelt worden.

« Die beste Abwehr ist der Hieb », scheint in diesem Falle der Grundsatz unserer Kritiker gewesen zu sein.

Das Material über die Fragen, von denen zum voraus angenommen werden musste, dass sich weitgehende Meinungs-differenzen geltend machen, ist den Verbandsvorständen und den Delegierten schon so zeitig zugestellt worden, dass, wer extra dazu Stellung nehmen wollte, reichlich Gelegenheit gefunden hätte. Soviel uns bekannt ist, haben ausser den Holzarbeitern in Zürich und den Buchbindern in Bern überhaupt keine Gewerkschaftsversammlungen zu den Kongresstraktanden Stellung genommen. Diese Tatsache, die uns selber nicht sehr erbaut, erklärt sich aus der heutigen Organisationsform des Gewerkschaftsbundes.

Weder das Bundeskomitee noch das Gewerkschaftssekretariat stehen mit den einzelnen Gewerkschaften in direkter Fühlung. In der Hauptsache bestimmen die Verbandsvorstände, respektive deren Vertreter im Gewerkschaftsausschuss, was im Gewerkschaftsbund zu tun oder zu lassen ist. Bis heute hat eine Einrede der Sektionen in die Entschlüsse der Zentralvorstände, respektive des Gewerkschaftsausschusses, soweit solche den Gewerkschaftsbund betrafen, noch nicht stattgefunden.

Die Sache sieht nicht sehr demokratisch aus, aber sie ist jedenfalls handlicher und viel einfacher, als wenn sich das Bundeskomitee mit den einzelnen Verbandssektionen auseinandersetzen müsste. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch die, dass die grosse Masse der organisierten Arbeiter dem, was im Bundeskomitee oder im Gewerkschaftsausschuss vorgeht, nur mässiges Interesse entgegenbringt. Man denkt, die gemeinsame Suppe, die die Zentralvorstände im Ausschuss zusammenkochen oder wofür sie die Rezepte vorschreiben, werde schon die richtige sein, von der die Gewerkschaften nachher gross und stark werden.